



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

TEN/618
Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**
[COM(2016) 761 final] - 2016/0376 (COD)]

Berichterstatter: **Mihai MANOLIU**

Befassung	Rat, 09/12/2016
	Europäisches Parlament, 12/12/2016
Rechtsgrundlage	Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	11/04/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	26/04/2017
Plenartagung Nr.	525
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	115/1/2

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Es ist notwendig, dass die europäischen Bürger proaktiv Energieeffizienz fördern, die Initiative ergreifen und im Rahmen gemeinsamer Projekte zusammenarbeiten und sich für die Beseitigung wirtschaftlicher, verwaltungstechnischer und rechtlicher Hemmnisse einsetzen. Das gemeinsame Ziel besteht in der Umsetzung der im Rahmen der COP 21 eingegangenen Verpflichtungen, die sich in mehrfacher Hinsicht positiv auswirken wird: beschäftigungsfördernde neue Investitionen (Gebäudesanierung, Verbesserung des Komforts, intelligente und gerechte Verbrauchsmessung), Verringerung der Energiearmut und der Umweltverschmutzung, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und dazu noch die Senkung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, sich nachdrücklicher zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie zu bekennen, da die neuen, für 2030 vorgeschlagenen Ziele ehrgeiziger sind als die für 2020 festgelegten Ziele.
- 1.2 Energieeffizienz ist sehr wichtig für die Zukunft des europäischen Energiesystems. Die Erhöhung der Energieeffizienz in allen Energienutzungsbereichen kann erheblich dazu beitragen, die Kosten für die europäische Wirtschaft zu senken, und der Grundsatz „Energieeffizienz zuerst“ kann den Zugang zu Finanzierungen erleichtern. und kostspielige Nebeninfrastrukturen überflüssig machen. Verpflichtungen zur Energieeinsparung stehen im Einklang mit einer nachhaltigen (tragfähigen und sicheren) Entwicklung, und durch die Nutzung von Synergien sollte ein effizienter Übergang zu einem resilienten, emissionsarmen und intelligenten (überregionale Verteilersysteme, Nachfragesteuerung, Speichersysteme) Energiesystem gefördert werden.
- 1.3 Der EWSA nimmt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Kenntnis, ein verpflichtendes Energieeffizienzziel von 30 % bis 2030 vorzuschreiben, ist aber der Auffassung, dass jedwede Steigerung des 27 %-Ziels durch die Darlegung der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile und der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Investitionen begründet werden muss. In der Folgenabschätzung müssen auf jeden Fall sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Klima- und Energiepakete berücksichtigt werden.
- 1.4 Um die wesentlichen Hemmnisse für die Anwendung von Art. 7 der Energieeffizienzrichtlinie zu beseitigen, fordert der EWSA, die Endverbraucher durch Förder- und Informationsmaßnahmen verstärkt für Energieeffizienzsysteme und alternative Maßnahmen zu sensibilisieren. Die Mitgliedstaaten müssen zusätzliche Investitionen für glaubwürdige Informations-, Kommunikations-, Aufklärungs- und Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Bürger und die Unternehmen zu überzeugen und die Verwirklichung des strategischen Ziels im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz voranzubringen.
- 1.5 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Augenmerk verstärkt auf die Notwendigkeit zu richten, dass die Energiekosten der von Energiearmut betroffenen Haushalte sowie von Sozialwohnungen nachhaltig gesenkt werden müssen. Weitere wichtige Zielvorgaben in diesem Zusammenhang sind die Verbesserung der Energieeffizienz des Wohngebäudebestands sowie Effizienzmindeststandards für gemieteten Wohnraum (Energieaudits).

- 1.6 Der EWSA weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Endverbraucher über Technologien zur gleichzeitigen Bereitstellung von Elektrizität und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung, Klimatisierung), intelligente Verbrauchserfassung und Sanierungspläne aufzuklären. Auf diese Weise kann den Investoren, Behörden und Unternehmen das notwendige Vertrauen gegeben werden, Projekte mit großem Energieeffizienzpotenzial aufzulegen und sich an der Finanzierung von Forschung und Entwicklung zu beteiligen.
- 1.7 Der EWSA hofft, dass durch die Bestimmungen der europäischen Finanzinstrumente (Darlehen, Garantien, Beteiligungsfinanzierung, Subventionen) auch private Finanzmittel für Energievorhaben mobilisiert werden. Ferner müssen Zuschüsse für Vorhaben mit großer sozialer Wirkung berücksichtigt werden. Entsprechende Förderregelungen sollten auf Vorhaben zugunsten einkommensschwacher Verbraucher angewendet werden. Es wird empfohlen, für die nationalen Pläne Leitlinien für Transparenz und Vergleichbarkeit aufzustellen. Der EWSA hält es für erforderlich, vorrangig die von Energiearmut betroffenen Haushalte zu unterstützen und so dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten langfristig über einen stabilen politischen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene verfügen.
- 1.8 Nach Meinung des EWSA kann dies durch die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Durchführung der Energieeffizienzrichtlinie im Wege einer innovativen marktbasierter Finanzierung erreicht werden. Ein wichtiger quantitativer Faktor bei der Genehmigung finanzieller Anreize ist der Energie-Audit (Definition von KMU, keine Doppelzertifizierung, einheitlicher Ansatz hinsichtlich der Geringfügigkeitsschwelle), ein Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz und der Wettbewerbsfähigkeit. Des Weiteren sind nationale Schulungsprogramme für Energieeffizienzanbieter sowie ein angemessener Qualitätssicherungsansatz erforderlich.
- 1.9 Zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Verbraucher empfiehlt der EWSA die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen auf nationaler Ebene, um die Kosten zu senken.
- 1.10 Der EWSA plädiert für einen übergreifenden Ansatz und die Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehrssystem auf der Grundlage der laufenden technischen Weiterentwicklung von Fahrzeugen und Antriebssystemen, der Verlagerung auf energieeffiziente Verkehrsmittel und intelligenter Verkehrssysteme (IVS), um die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu verbessern. Diese Überlegungen sind auch im Luft- und Seeverkehr zu berücksichtigen. Die Verbraucher müssen auch über den Kraftstoffverbrauch aller Verkehrsmittel einschließlich der einschlägigen CO₂-Emissionsobergrenzen informiert werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Der EWSA stimmt zu, dass „*Energieeffizienz an erster Stelle*“ ein Leitmotiv der Energieunion ist, das durch den vorliegenden Änderungsvorschlag in die Praxis umgesetzt werden soll. *Die günstigste, sauberste und sicherste Energie ist die, die wir erst gar nicht verbrauchen. Energieeffizienz bietet eine äußerst kostenwirksame Möglichkeit, den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu unterstützen und Wachstum, Beschäftigung und Investitionen zu fördern.*

- 2.2 Für 2020 wird ein Energieeffizienzziel von 20 % angestrebt. Für 2030 sind verschiedene Zielvorgaben geprüft worden (zwischen 27 % und 40 %). Am ehrgeizigsten ist das in einer Entschließung des Europäischen Parlaments geforderte verbindliche 40 %-Ziel. Nach einer Analyse des erwarteten Nutzens in Form von Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum, Versorgungssicherheit, Senkung des Klimagasausstoßes und Vorteilen für Gesundheit und Umwelt schlägt die Europäische Kommission nun ein verbindliches Energieeffizienzziel von 30 % vor. Angesichts dieses anspruchsvolleren Ziels hält der EWSA es für außerordentlich wichtig, sorgfältig die Auswirkungen der Energieeffizienzziele auf andere Zielvorgaben im Rahmen von energiepolitischen Legislativvorschlägen und insbesondere auf das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) zu prüfen.
- 2.3 Um diese inspirierende Ziele zu verwirklichen, müssen die Mitgliedstaaten (mit Unterstützung ihrer jeweiligen Wirtschafts- und Sozialräte) sowie die Energieversorger und -verteiler jährlich 1,5 % Energie einsparen (eine zentrale Maßnahme). Der EWSA befürwortet den Vorschlag, die Energieeinsparverpflichtung über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern und die jährliche Quote von 1,5 % sowie die Möglichkeit, die Einsparauflagen durch Energieeffizienzverpflichtungssysteme wie auch flexible alternative Maßnahmen zu erfüllen, beizubehalten.
- 2.4 Der vom EWSA unterstützte neue Ansatz wird den Mitgliedstaaten und Investoren die benötigte langfristige Perspektive geben, um ihre Investitionsstrategien und -pläne auf die Verwirklichung des EU-Ziels auszurichten. Über geeignete Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sollen bis 2030 umfangreiche Vorteile erzielt werden, darunter eine Senkung des Endenergieverbrauchs um 17 % gegenüber 2005, Wirtschaftswachstum und eine Steigerung des BIP um 0,4 %, niedrigere Strompreise für Haushalte und Industrie (Senkung von 161 auf 157 EUR/MWh), neue Chancen für Unternehmen und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Senkung der Umwelt- und Gesundheitskosten (um 4,5-8,3 Mrd. EUR) und Verbesserung der Energiesicherheit (Rückgang der Gasimporte um 12 % bis 2030).
- 2.5 Nach Meinung des EWSA ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Energiemarktteilnehmer informiert sind, die Haushalte und Industriekunden über relevante, klare und kompakte Informationen über ihren Eigenverbrauch verfügen und ihre Rechte im Bereich Verbrauchserfassung (Fernablesung) und Fakturierung, auch für Wärmeenergie, gestärkt werden sollten. Auch schutzbedürftige Verbraucher müssen berücksichtigt werden: Sinkende Energierechnungen sollten zur Verbesserung ihrer Lebensqualität führen.
- 2.6 Indes macht es der Schutz sozial schwacher Verbraucher erforderlich, dass durch die Richtlinie keine individuelle Verbrauchserfassung in Ländern vorgeschrieben wird, wo die Vermieter gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Energiekosten der Mieter zu übernehmen, zumal diese Mietrechtsvorschriften ein wichtiger Anreiz für die Vermieter sind, energetische Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Ferner wäre hervorzuheben, dass die Nutzlebensdauer vieler, in einigen Mitgliedsstaaten erst kürzlich gemäß geltenden EU-Rechtsvorschriften installierter individueller Zähler weit über die von der Europäischen Kommission für die Ersetzung durch fernablesbare Geräte gesetzte Frist von 2027 hinausreicht. Die Ersetzung dieser Zähler kann von den Verbrauchern in der EU als überflüssige zusätzliche Ausgabe angesehen werden und sollte deshalb vermieden werden.

- 2.7 Der EWSA erachtet es als unerlässlich, die sozialen Aspekte der Energieeffizienz zu stärken und Energiearmut, insbesondere der schutzbedürftigen Verbraucher, zu bekämpfen. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen verstärkt auf soziale Maßnahmen achten. Die Umsetzung der Richtlinie ist Voraussetzung für Wohlergehen.
- 2.8 Es sei darauf hingewiesen, dass die Energieeffizienzziele und die Klimaschutzziele sich insofern überlagern, als sie auf die Senkung des Klimagasausstoßes abheben. Dies führt dazu, dass im Rahmen verschiedener Maßnahmen die Einführung neuer Technologien in größerem Umfang und rascher vorangetrieben wird. Diese neuen Technologien werden zu Energieeinsparungen im Verkehrssektor, in der Industrie, in den Haushalten und im Gebäudesektor führen. Letztlich bieten sie den Mitgliedsstaaten eine kostenwirksame Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie (tatsächliche Energieeinsparungen, praktische Energieeffizienzmaßnahmen) nationale Ziele im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS und ESD) zu erfüllen.
- 2.9 Mit Blick auf die geltenden Energieeffizienzrechtsvorschriften gelangt das Europäische Parlament zu dem Schluss, *dass die Energieeffizienzrichtlinie zwar unzureichend umgesetzt worden ist, aber einen Rahmen zur Erreichung von Energieeinsparungen bietet, dass konkurrierende Rechtsvorschriften ökologische Erfolge bremsen, Bürokratie schaffen und die Energiekosten in die Höhe treiben, dass die Rechtsvorschriften im Energiebereich kohärenter werden müssen und dass mehr Energieeffizienz mehr Arbeitsplätze und Wachstum bedeutet.*
- 2.10 Vor diesem Hintergrund geht der EWSA davon aus, dass seine Stellungnahme und die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen in den neuen Legislativvorschlag zu Energieeffizienz einfließen werden.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1 **Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

- 3.1.1 Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf dem auch die Richtlinie 2012/27/EU beruht, stellt die Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Energiebereich dar. Eine Richtlinie zur Änderung einer bestehenden Richtlinie ist daher ein geeignetes Instrument.
- 3.1.2 Der EWSA ist der Meinung, dass die Energieeffizienzziele teilweise auch deshalb nicht erreicht worden sind, weil die Mitgliedstaaten im Alleingang gehandelt haben. Es bedarf eines koordinierten Handelns auf EU-Ebene, um die Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Energieprobleme führen zu politischen, wirtschaftlichen (Binnenmarkt, Entwicklung, Investitionen, Regulierung) und sozialen (Energieverbrauch, Energiepreise, Armut, Beschäftigung) Fragestellungen und Schwierigkeiten im Bereich der Energiesicherheit. Auch die Klimaschutzproblematik muss berücksichtigt werden.
- 3.1.3 Der EWSA betont, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt und die Flexibilität in der Energiepolitik und im Energiemix aufrechterhalten werden müssen, damit bis 2030 die Energieeinsparungen erreicht werden, auf die **die Mitgliedstaaten sich freiwillig festgelegt haben.**

3.2 Durchführung, Monitoring, Bewertung und Berichterstattung

3.2.1 Es wurden verschiedene Optionen der Verringerung des Primärenergieverbrauchs gegenüber 2007 bewertet, und es wurde geprüft, ob bei der Formulierung des Ziels der Primär- bzw. Endenergieverbrauch und Energieeinsparungen oder Energieintensität herangezogen werden sollten. Die Konsultation ergab, dass die meisten Interessenträger ein 30 %-Ziel bis 2030 befürworten.

3.2.2 Der Analyse zufolge sind folgende Optionen zu bevorzugen:

- für Artikel 7 über die Energieeinsparungsverpflichtung die Option 3 (Verlängerung des Geltungszeitraums des Artikels bis 2030, Vereinfachung und Aktualisierung);
- für die Artikel 9 bis 11 über Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen die Option 2 (Klärung und Aktualisierung sowie Konsolidierung einiger Bestimmungen, um die Kohärenz mit den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sicherzustellen).

3.2.3 Eine wesentliche Schlussfolgerung betrifft die sozialen Auswirkungen: je 1,2 Mio. EUR an Investitionen in Energieeffizienz unterstützen unmittelbar etwa 23 Arbeitsplätze.

3.2.4 Die Senkung der Energiekosten aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen sollte sich positiv für von Energiearmut Betroffene auswirken und dadurch einigen Problemen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung entgegenwirken.

3.2.5 Der EWSA geht davon aus, dass der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Vorteile für KMU in Form von spezifischen Bestimmungen, Förderprogrammen (zur Deckung der Kosten von Energieaudits) und Anreizen zur Durchführung von Energieaudits bringen wird. Kleine Bauunternehmen werden von den geschäftlichen Möglichkeiten der Gebäuderenovierung sowie von der Verlängerung des derzeitigen Geltungszeitraums des Artikels 7 bis 2030 profitieren. Auch Energieleistungsverträge mit Energieversorgern bieten Anreize für Energiedienstleister, bei denen es sich häufig um KMU handelt.

3.2.6 Gleichzeitig erwartet der EWSA, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung zu Klarstellungen und Aktualisierungen im Einklang mit der technischen Entwicklung von Fernablesegeräten für den Wärmeverbrauch (Heizung, Klimatisierung) führen werden. Entsprechend den nationalen energiepolitischen Maßnahmen werden die Energieverbrauchsinformationen zudem präzise, individualisiert und häufiger bereitgestellt.

3.2.7 Durch den Vorschlag wird der Geltungszeitraum verlängert, doch entstehen keine zusätzlichen budgetären oder administrativen Belastungen, da die Mitgliedsstaaten bereits über entsprechende Maßnahmen und Strukturen verfügen. Die mit den Energieeffizienzverpflichtungssystemen verbundenen Kosten werden an die Endkunden weitergereicht. Die Endkunden wiederum werden aufgrund ihres geringeren Energieverbrauchs von niedrigeren Energiekosten profitieren. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

3.2.8 Im Zuge der neuen energiepolitischen Governance wird ein flexibles und transparentes Analyse-, Planungs-, Berichterstattungs- und Monitoring-System eingerichtet, das auf den nationalen Energie- und Klimaschutzplänen beruht. Die Durchführung der nationalen Pläne zur Verwirklichung der Energieeffizienzziele und die Umsetzung des EU-Gesamtziels werden überwacht. Im Einklang mit der bevorzugten Option werden dazu Erfolgsindikatoren angewandt, und zwar korrekte Umsetzung und Anwendung, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung, mehr Informationen für die Verbraucher und ein geringerer Verwaltungsaufwand sowie eine bessere Berichterstattung über die Einsparungen.

3.3 Bemerkungen zu den spezifischen Bestimmungen des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie

3.3.1 Das hinweisende 27 %-Ziel wird durch ein verbindliches EU-Ziel von 30 % ersetzt. Jeder Mitgliedstaat muss ein auf den End- und Primärenergieverbrauch bezogenes nationales Energieeffizienzziel festlegen. Die Europäische Kommission wird die Fortschritte bewerten und alle mitgeteilten Ziele analysieren, um zu bewerten, ob das EU-Ziel erreicht wird. Die Europäische Kommission kann zusätzliche Maßnahmen vorschlagen, wenn die EU ihre Ziele zu verfehlen droht. Das Bewertungsverfahren wird ausführlich im Rahmen des Governance-Systems der Energieunion erläutert.

3.3.2 Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, langfristige Strategien zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung ihres nationalen Gebäudebestands aufzustellen. Der betreffende Artikel wird aus der Energieeffizienzrichtlinie gestrichen und in die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aufgenommen, die dem EWSA zufolge ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung der Ziele ist, denn der Gebäudebereich, auf den 40 % des Gesamtendenergieverbrauchs entfallen, ist der größte Energieverbraucher in Europa.

3.3.3 Der EWSA versteht unter Kraft-Wärme-Kopplung die gleichzeitige Strom- und Wärmebereitstellung (in Form von Warmwasser, Dampf oder eines Kühlmittels) innerhalb einer Anlage (Dampfturbine oder Motor als Generatorantrieb usw.). Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist hocheffizient, wenn durch die kombinierte anstatt der getrennten Produktion von Wärme und Strom Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % erreicht werden. Im Unterschied zu konventionellen Kondensationskraftwerken, in denen die zugeführte Primärenergie nur zu einem Drittel in Strom umgewandelt wird, werden in hocheffizienten KWK-Anlagen zwei Prozesse gekoppelt (gleichzeitige Erzeugung elektrischer und thermischer Energie) und so bis zu 90 % der Primärenergie in Nutzenergie umgewandelt.

3.3.4 KWK bietet erhebliche Vorteile: Energieeffizienz, Flexibilität bei der Wahl des eingesetzten Brennstoffs, Einfachheit von Betrieb und Wartung, Sicherheit, Komfort für die Kunden, niedrige Kosten über den ganzen Lebenszyklus, geringerer Kapitalbedarf und flexible Systemplanung.

3.3.5 Energiespeicherung ermöglicht die Erzeugung von Energie aus geeigneten (emissionsarmen) Quellen und die Optimierung des Energieverbrauchs und bietet sich außerdem als Lösung für Unternehmen an, die entweder erneuerbare Energie erzeugen und ihren Verbrauch bedarfsgerecht optimieren wollen oder die ihre Kosten senken wollen, indem sie ihren Stromverbrauch zu Spitzenlastzeiten senken und preiswerteren Schwachlaststrom nutzen.

- 3.3.6 Der EWSA unterstützt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Änderung von Artikel 7, durch die die Energieeinsparverpflichtung unter Aufrechterhaltung der verpflichtenden jährlichen Einsparungen von 1,5 % bis 2030 verlängert wird. Die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen werden 2027 und danach alle 10 Jahre überprüft, bis die langfristigen Energie- und Klimaziele der Union für 2050 erreicht sind.
- 3.3.7 Der EWSA begrüßt die Änderung der Artikel über Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der zentralen Versorgung mit Wärme, Kälte und Warmbrauchwasser. Jedoch dürfen individuelle Messgeräte nicht in denjenigen Ländern durch EU-Rechtsvorschriften verpflichtend gemacht werden, wo die Vermieter gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Energiekosten der Mieter zu übernehmen (Inklusivmiete, die unter staatlicher Aufsicht zwischen Mieter- und Vermieterorganisationen ausgehandelt wird). Für die Gasverbrauchserfassung muss dem Endverbraucher ein individuelles Messgerät zur Verfügung gestellt werden, von dem der Verbrauch klar abgelesen werden kann.
- 3.3.8 Gasverbrauchsinformationen werden auf dem tatsächlichen Verbrauch und einem System der regelmäßigen Selbstablesung beruhen. Es wird eine Anforderung geben, dass Informationen über Verbrauch und Energieabrechnungen Energiedienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Die (elektronischen) Abrechnungen müssen für die Verbraucher klar und verständlich sein. In Anbetracht der vorgeschlagenen Verbesserungen hofft der EWSA, dass **die Mitgliedstaaten sich stärker darum bemühen werden, sozial verträgliche und wirtschaftlich vertretbare Lösungen für die Kosten der Verbrauchserfassung (wer trägt die Zählerkosten?) zu finden** – eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung eines gerechten und angemessenen Ansatzes zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen beim Zugang zu Energie.
- 3.3.9 Die Energieindustrie hat seit geraumer Zeit die Änderung des Primärenergiefaktors (PEF) auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs für Energieeinsparungen in kWh in den Mitgliedstaaten gefordert. Die Methodik und ein neuer Faktor stellen eine erhebliche Verbesserung dar. Der EWSA befürwortet den als 2,0 angesetzten PEF, wobei den Mitgliedsstaaten Spielraum eingeräumt wird, in ausreichend begründeten Fällen einen anderen Koeffizienten anzuwenden. Die Energieindustrie ist besorgt angesichts der ungünstigen Berechnungsmethode für Nuklearenergie, für die ähnlich wie bei den anderen klimaneutralen Energieträgern ein Faktor 1 (ein Umwandlungswirkungsgrad von 100 %) angesetzt werden sollte.

Brüssel, den 26. April 2017

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses